

ANHANG G: SCHULTRANSPORT

Inhalt

Art. 1.-	Vorwort.....	2
Art. 2.-	Pflichten der Transportunternehmen und Begleitpersonen (Aufsichtspersonen) ...	2
Art. 3.-	Verantwortlichkeiten der Aufsichtsperson	3
Art. 4.-	Pflichten der Erziehungsberechtigte	4
Art. 5.-	Pflichten der Schüler.....	4

Art. 1.- Vorwort

Die Deutsche Schule Quito organisiert auf freiwilliger Basis und ohne rechtliche und/oder finanzielle Haftung den Schultransport für ihre Schüler. Die zivilrechtliche Haftung liegt stets bei den beauftragten Transportunternehmen, die für alle Schäden und Nachteile gegenüber Dritten sowie für alle Unannehmlichkeiten, die die Bildungseinrichtung betreffen, haften und eine eventuelle Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt anerkennen und erklären, dass sie die Schule von allen gerichtlichen, außergerichtlichen oder behördlichen Maßnahmen, die gegen die Einrichtung eingeleitet werden könnten, freistellen.

Art. 2.- Pflichten der Transportunternehmen und Begleitpersonen (Aufsichtspersonen)

Zusätzlich zu den in den geltenden Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen, verpflichten sich die von der Deutschen Schule Quito beauftragten Transportunternehmen zu Folgendem:

- 2.1.** Alle für diese Art von Arbeit erforderlichen Schulungen und Erfahrungsnachweise zu absolvieren und stets über alle von den Verkehrsbehörden auszugebenden Genehmigungen und Zulassungen zu verfügen.
- 2.2.** An den Schulungen zu Richtlinien und Protokollen teilzunehmen, zu denen sie von den akademischen und administrativen Autoritäten der Schule eingeladen werden.
- 2.3.** Die Schüler pünktlich an den jeweiligen Haltestellen abzuholen, gemäß den von der Schule festgelegten Fahrplänen, die sowohl dem Erziehungsberechtigten als auch dem Fahrer/Eigentümer des Schulbusses bekannt sind.
- 2.4.** Die Schüler maximal zwanzig (20) und mindestens zehn (10) Minuten vor Unterrichtsbeginn zur Schule zu bringen und sich mindestens zehn (10) Minuten vor Unterrichtsende an den von der Schule angegebenen Orten einzufinden.
- 2.5.** Die Schüler nach dem Unterricht pünktlich und gemäß den festgelegten Haltestellen zu den von der Schule vorgegebenen Fahrtrouten zu transportieren.
- 2.6.** Die Schüler mit der erforderlichen Sicherheit, Sorgfalt und Bequemlichkeit zu transportieren, wobei stets die ständige Überwachung und Wartung der Fahrzeuge gewährleistet ist, alle geltenden Verkehrsgesetze eingehalten werden, die Gültigkeit des SPPAT (Servicio Público para Pago de Accidentes de Tránsito) gewährleistet ist und mit absoluter Professionalität zusammen mit einer Aufsichtsperson (Inspektor) gearbeitet wird, die während der gesamten Fahrt stets anwesend sein muss.
- 2.7.** Alle Fahrgäste müssen ordnungsgemäß sitzen und mit dem entsprechenden Sicherheitsgurt angeschnallt sein, unter strikter Einhaltung der geltenden Vorschriften.
- 2.8.** Gegenstände oder Kleidungsstücke, die Schüler und andere Fahrgäste in den Transportmitteln vergessen haben, unverzüglich an den Transportleiter der Schule zurückzugeben.

- 2.9.** Dem Transportleiter der Schule sind alle Fälle zu melden, in denen die für die Übergabe und Abholung der Kinder der Vorschule, des Kindergartens und der Klassen 1 und 2 (von der Vorschule bis zur 3. Klasse der EGB) verantwortliche und befugte Person nicht vor Ort ist. Der Transportleiter der Schule ist dafür verantwortlich, die Erziehungsberechtigten zu informieren, damit diese die entsprechenden Maßnahmen ergreifen können. Falls die verantwortliche Person, die den Schüler abholt, nicht anwesend ist, kehrt dieser unter der Aufsicht der Inspektorin zur Schule zurück, bis er von den bevollmächtigten Erziehungsberechtigten abgeholt wird.
- 2.10.** In großen Fahrzeugen (Bussen) nehmen die Schüler der unteren Klassen (Klassen 3 bis 6) die vorderen Sitze ein. In kleinen Fahrzeugen (Kleinbussen) dürfen Kinder aus der Vorschule (Prekindergarten), dem Kindergarten und den Klassen 1 und 2 nicht auf den Vordersitzen sitzen.
- 2.11.** In jedem Fahrzeug muss ein Erste-Hilfe-Kasten für Unfälle sowie ein Feuerlöscher vorhanden sein.
- 2.12.** Im Fahrzeug muss ein Funkgerät vorhanden sein, mit dem im Notfall sofort der Rettungsdienst und der Transportleiter alarmiert werden können. Der Transportunternehmer ist für die regelmäßige Wartung der Ausrüstung verantwortlich.
- 2.13.** Unmittelbare Meldung von Disziplinverstößen der Schüler während der Fahrt an den Transportleiter. Die Primaria oder Sekundaria Inspektoren werden entsprechend informiert. Bei einem wiederholtem Verstoß kann der Schüler je nach Schwere des Falles vorübergehend oder endgültig vom Transportdienst ausgeschlossen werden; entstandene Schäden müssen von seinem Erziehungsberechtigten übernommen werden.
- 2.14.** Die Mobiltelefone müssen aufgeladen, eingeschaltet und mit Guthaben für die Nutzung des Überwachungssystems (derzeit ONTRACK) versehen sein.

Art. 3.- Verantwortlichkeiten der Aufsichtsperson

- 3.1.** Die physische Anwesenheit der Fahrgäste kontrollieren.
- 3.2.** Die Anwesenheit der Fahrgäste in der entsprechenden Software (derzeit ONTRACK) zu kontrollieren.
- 3.3.** Ein Mobiltelefon und/oder ein Funkgerät mit der Frequenz der Schule muss griffbereit sein.
- 3.4.** Die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie sie betreffen, einzuhalten.

Art. 4.- Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 4.1.** Die von der AEACE festgelegte monatliche Gebühr für den Transportdienst ist innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats zu entrichten. Der festgelegte Betrag kann erhöht werden, wenn drastische wirtschaftliche Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf die Transportkosten auswirken.
- 4.2.** Sicherstellen, dass die Schüler, die den Transportdienst in Anspruch nehmen, sich mindestens fünf Minuten vor der Ankunft des zugewiesenen Busses gemäß den festgelegten Fahrplänen an den vorgesehenen Haltestellen der jeweiligen Fahrtroute einfinden. Die Transportunternehmen sind nicht berechtigt, auf Fahrgäste zu warten.
- 4.3.** Innerhalb von 24 Stunden jeden Verlust oder das Vergessen von Kleidungsstücken oder Gegenständen Ihrer Kinder zu melden, die während der Fahrten in den Fahrzeugen zurückgelassen wurden.
- 4.4.** Schüler der Vorschule, des Kindergartens und der Klassen 1 und 2 (von der Vorschule bis zur 3. Klasse) sind zu den festgelegten Zeiten an den entsprechenden Haltestellen abzusetzen und abzuholen.
- 4.5.** Bei gelegentlichen Buswechslern müssen die Erziehungsberechtigten das entsprechende Formular (auf der Website) ausfüllen und an den Transportleiter senden, der dies genehmigt. Das gleiche Verfahren gilt für gelegentliche Haltestellenwechsel.
- 4.6.** Bitte arbeiten Sie mit dem Transportdienst zusammen und informieren Sie Ihre Kinder über die Verpflichtung, während der Fahrten stets Disziplin und gutes Benehmen zu wahren, d. h. die Begleitperson, den Fahrer und die anderen Fahrgäste zu respektieren und die vom Schulhof festgelegten Regeln und Maßnahmen einzuhalten.

Art. 5.- Pflichten der Schüler

- 5.1.** Die Sauberkeitsregeln in den Fahrzeugen einzuhalten und keinen Müll aus den Fenstern zu werfen.
- 5.2.** Sie verhalten sich so, dass ihre körperliche Unversehrtheit nicht gefährdet ist: Sie bleiben während der Fahrt sitzen, legen den Sicherheitsgurt an, strecken weder Kopf noch Arme aus dem Fenster und lenken den Fahrer nicht ab.
- 5.3.** Kinder in der Vorschule, im Kindergarten und in der 1. Klasse (von der Vorschule bis zur 2. Klasse) müssen ihren Ausweis auf der Brust tragen.

Anträge, dass andere Personen einen Schüler von der Schule abholen, werden bis 10:00 Uhr desselben Tages bearbeitet. Nach der angegebenen Uhrzeit werden keine Anträge mehr bearbeitet. Das Rektorat kann in Fällen höherer Gewalt eingreifen.